

§ 213 StGB schafft aber nicht einen selbständigen, vom Normalfall unabhängigen Tatbestand für eine besondere Kategorie von Straftaten, d. h., es gibt neben der Kategorie der Tötungsverbrechen nach § 212 StGB nicht etwa eine Kategorie der „Tötungsvergehen“ nach § 213 StGB.

Bei einer gegenteiligen Auffassung⁹ werden die Konsequenzen übersehen, die sich für die Bestrafung des Versuchs und für die Strafverfolgungsverjährung ergeben. Wenn sich der Charakter des Delikts ändern, aus dem vorsätzlichen Tötungsverbrechen also ein vorsätzliches „Tötungsvergehen“ würde, könnte der Versuch einer solchen Straftat (z. B. ein versuchter Totschlag im Affekt) nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, da der Versuch außer in den im Gesetz ausdrücklich genannten Fällen nur bei Verbrechen strafbar ist. Was die Strafverfolgungsverjährung anbetrifft, so ist dem Urteil des Obersten Gerichts vom 12. November 1957 - 3 Ust II 45/57 - (OGSt Bd. 4 S. 226; NJ 1958 S. 30) im Ergebnis zuzustimmen. In ihm wird ausgesprochen, daß sich die Verjährungsfrist nach dem Höchstbetrag der für den Regelfall angedrohten Strafe richtet und demzufolge die Strafdrohung für den Fall des Vorliegens mildernder Umstände außer Betracht bleiben muß.

Zum Verhältnis zwischen § 213 und § 51 Abs. 2 StGB

Ist wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, so darf dieser Umstand nicht auch noch als „anderer mildernder Umstand“ i. S. des § 213 StGB gewertet werden. Mit diesem Grundsatz wendet sich das Oberste Gericht zutreffend gegen die Auffassung des westdeutschen Bundesgerichtshofs, der eine doppelte Milderung für möglich hält. In seinem Urteil vom 17. November 1961 - 4 Str 373/61 - (BGHSt Bd. 16 S. 360) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt:

„Dem Schwurgericht standen, wenn es auf Grund der verminderten Zurechnungsfähigkeit die Strafe mildern wollte, mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Es konnte einmal die Strafe des § 212 StGB gemäß §§ 51 Abs. 2, 44 StGB mildern. Dann hätte es auf eine Zuchthausstrafe erkennen müssen. Es konnte ferner, wenn auch bei erheblich verminderter Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen in erster Linie eine Strafmilderung nach §§ 51 Abs. 2, 44 StGB zu erwägen sein wird, da es sich hierbei um die besondere Vorschrift im Vergleich zu den allgemeinen mil-

dernden Umständen handelt, die verminderte Zurechnungsfähigkeit im Rahmen der allgemeinen mildernden Umstände des § 213 StGB berücksichtigen, wenn es, wie hier, der Auffassung war, das Bild der Tat falle aus den sonstigen Erscheinungsformen des Totschlags angesichts des Geisteszustandes des Angeklagten so wesentlich heraus, daß die Verhängung einer, wenn auch gemilderten Zuchthausstrafe nicht schuldangemessen sei.“

Diese Auffassung ist abzulehnen. Sie führt im Ergebnis zu einer im „freien Ermessen“ des Richters stehenden, von den gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Tatbestände losgelösten Bewertung der Gesellschaftsgefährlichkeit eines Tötungsverbrechens und der darauf beruhenden Strafzumessung.

Der vom Obersten Gericht der DDR entwickelte Grundsatz, mit dem eine doppelte Milderung auf der Grundlage der gleichen Faktoren verhindert werden soll, schließt jedoch nicht aus, daß neben den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB auch die des § 213 StGB vorliegen können. Das traf z. B. in der Strafsache 5 Ust 3/66 zu. Hier lagen einerseits Umstände vor, die selbständig die Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB rechtfertigten (gegenseitige Bedingtheit von pathologischem Affekt und krankhafter Störung der Geistestätigkeit durch Altersabbau des Gehirns); andererseits waren aber auch Umstände vorhanden, die für sich allein als „andere mildernde Umstände“ i. S. des § 213 StGB gewertet werden mußten. Deshalb kam eine weitere Milderung über § 51 Abs. 2, 44 StGB in Betracht. In solchen Fällen kommt es darauf an, aus den gesamten Umständen der Tat und der Person des Täters exakt diejenigen herauszufinden, die einerseits selbständig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB und andererseits die des § 213 StGB begründen.

Es ist aber auch möglich, daß sich diese Umstände „überschneiden“. So wäre es in der Strafsache 5 Ust 3/66 denkbar gewesen, daß der Altersabbau des Gehirns des Täters für sich allein nicht einen solchen Krankheitswert besitzt, daß er zu einer erheblich verminderten Einsichts- und Handlungsfähigkeit hätte führen können. Diese krankhafte Störung hätte aber neben anderen Umständen, die keinen Krankheitswert besitzen, mit zu der hochgradigen affektiven Erregung, in der sich die Angeklagte zur Zeit der Tat befand, führen können. Da aber dann die altersbedingten Abbaerscheinungen keine selbständige Bedeutung im Hinblick auf § 51 Abs. 2 StGB gehabt hätten, wäre nur die Anwendung des § 213 StGB gerechtfertigt gewesen.

⁹ Vgl. z. B. Weiss, „Zur Aufklärung von versuchten Delikten“, NJ 1957 S. 628.

MARGOT AMBOSS und ULRICH ROEHL, Richter am Obersten Gericht

Zur psychiatrischen Begutachtung im Strafverfahren

Die bei der psychiatrischen Begutachtung von Straftätern auftretenden Probleme haben in den letzten Jahren in stärkerem Maße die Aufmerksamkeit von Wissenschaftlern und Justizpraktikern gefunden¹. Das entspricht der Forderung des Rechtspflegeerlasses nach einer wissenschaftlicheren Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege. Dabei standen neben Vorschlägen und Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung insbesondere die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Psychiatern und Richtern sowie die Erhöhung der Aussagefähigkeit der Gutachten im Vordergrund. Die Diskussion hat zu Fortschritten bei der Prüfung der Zu-

rechnungsfähigkeit von Straftätern geführt. Das ist aus einer Vielzahl von Strafverfahren sichtbar geworden. Die Diskussion hat aber auch gezeigt, daß die Richter bei der juristischen Beurteilung komplizierter wissenschaftlicher Fragen eine größere Sachkunde brauchen. Sie müssen umfangreiche wissenschaftliche Kenntnisse über die mit der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von Tätern zusammenhängenden Probleme haben, und sie müssen in der Lage sein, dieses Wissen bei der gerichtlichen Prüfung psychiatrischer Gutachten anzuwenden.

Die sich daraus ergebende Verantwortung der Gerichte geht von der exakten Aufklärung aller für diese Beurteilung bedeutsamen Faktoren über die Prüfung der erforderlichen Strafreaktion bis zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und der Erziehung und Wiedereingliederung Straffälliger.

¹ Vgl. Schmidt, „Engere Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen“, NJ 1963 S. 234 ff.; Szewczyk, Die Gerichtspsychiatrie in der neuen Rechtspflege, Jena 1964; Lupke / Seidel, „Zur gesetzlichen Regelung der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes“, NJ 1964 S. 144 ff.; „Aktuelle Fragen der gerichtlichen Psychiatrie“, NJ 1964 S. 664 ff.